

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

7. Besondere Anforderungen nach Art. 40 – Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
7.1.	Investitionsbeihilfen werden nur für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die beihilfefähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.
7.2.	Der neue Kraft-Wärme-Kopplung-Block (im Folgenden „KWK-Block“) erbringt im Vergleich zur getrennten Erzeugung Primärenergieeinsparungen. oder Die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block führt im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.3.	Die Beihilfeintensität überschreitet – bei großen Unternehmen nicht 50 % – bei mittleren Unternehmen nicht 60 % – bei kleinen Unternehmen nicht 70 % der beihilfefähigen Kosten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel